

Militärordinariat der Republik Österreich



A M T S B L A T T

Jahrgang 2020

Wien, 10. Dezember 2020

1. und 2. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

a) Verlautbarungen von Papst Franziskus

1. Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstag 2020 . . . 3
2. Botschaften von Papst Franziskus in deutscher Sprache 7
3. Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe 7

b) Verlautbarungen der Römische Kurie

4. Sonntag des Wortes Gottes jährlich am 3. Sonntag im Jahreskreis 7
5. Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto im römischen Generalkalender 7
6. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung 8
7. Messformular: „In der Zeit der Pandemie“ 8
8. Hl. Faustina Kowalska: Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender 9
9. Kongregation für die Glaubenslehre: Frage zur Taufformel 9
10. Lehmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe 9
11. Laurentanische Litanei: Ergänzung 11

c) Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz

12. Allgemeines (Dokumente-Hinweis zu COVID) 11
13. Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass 12

d) Verlautbarungen des Militärordinarius für Österreich

14. Osterbotschaft 15
15. Anordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie 16
16. Weihnachtsbotschaft 16
16. Finanzordnung 2020 18
17. Organigramm 34

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger:
Militärordinariat
1070 Wien, Mariahilfer Straße 24
Tel.: 050201 10 68043
eMail: mail@mildioz.at
www.mildioz.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Militärerzdekan Dr. Harald TRIPP, lic.iur.can., Ordinariatskanzler

I. AKTUELLES

1.

BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES 1. JANUAR 2020

*Der Frieden als Weg der Hoffnung:
Dialog, Versöhnung und ökologische
Umkehr*

1. Der Frieden als Weg der Hoffnung angesichts der Hindernisse und der Prüfungen.

Der Frieden ist ein kostbares Gut, er ist Gegenstand unserer Hoffnung, nach dem die ganze Menschheit strebt. Auf den Frieden zu hoffen ist eine menschliche Haltung, die eine existentielle Spannung beinhaltet, weshalb auch eine zuweilen mühsame Gegenwart »gelebt und angenommen werden [kann], wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt«[1]. Auf diese Weise ist die Hoffnung die Tugend, die uns aufbrechen lässt, die uns die Flügel verleiht, um weiterzugehen, selbst dann, wenn die Hindernisse unüberwindlich scheinen.

Unsere menschliche Gemeinschaft trägt im Gedächtnis und am eigenen Fleisch die Zeichen der Kriege und Konflikte, die mit wachsender Zerstörungskraft aufeinander gefolgt sind und die nicht aufhören, vor allem die Ärmsten und die Schwächsten zu treffen. Selbst ganze Nationen haben Mühe, sich von den Fesseln der Ausbeutung und der Korruption zu befreien, welche Hass und Gewalt schüren. Auch heute noch bleiben vielen Männern und Frauen, Kindern und alten Menschen die Würde, die physische Unversehrtheit, die Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit, die gemeinschaftliche Solidarität und die Hoffnung auf Zukunft versagt. Viele unschuldige Opfer müssen die Qual der Demütigung und des Ausgeschlossenenseins, der Trauer und der Ungerechtigkeit ertragen, wenn nicht sogar Traumata, die von der systematischen Feindseligkeit gegen ihr Volk und ihre Angehörigen herrühren.

Die schrecklichen Prüfungen nationaler und internationaler Konflikte, die oftmals durch

erbarmungslose Gewalt verschlimmert werden, zeichnen Leib und Seele der Menschheit auf lange Zeit. Denn jeder Krieg entpuppt sich in Wirklichkeit als Brudermord, der das Projekt der Brüderlichkeit selbst zerstört, das der Berufung der Menschheitsfamilie eingeschrieben ist.

Der Krieg beginnt, wie wir wissen, häufig mit einer Unduldsamkeit gegen die Verschiedenartigkeit des anderen, die das Verlangen nach Besitz und den Willen zur Vorherrschaft schürt. Sie entsteht im Herzen des Menschen aus Egoismus und Stolz sowie aus dem Hass, der dazu verleitet, zu zerstören, den anderen allein negativ zu sehen, ihn auszuschließen oder auszulöschen. Der Krieg speist sich aus einer Verkehrung der Beziehungen, aus hegemonialen Ambitionen, aus Machtmissbrauch, aus der Angst vor dem anderen und vor der Verschiedenartigkeit, die für ein Hindernis gehalten wird; und zugleich nährt der Krieg dies alles.

Während meiner jüngsten Reise nach Japan hatte ich Gelegenheit, auf den offenbaren Widerspruch hinzuweisen, dass »unsere Welt in der abartigen Dichotomie [lebt], Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen. Am Ende vergiftet sie die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar mit jedwedem Versuch, sie auf der Angst gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen; sie sind nur möglich im Anschluss an eine globale Ethik der Solidarität und Zusammenarbeit im Dienst an einer Zukunft, die von der Interdependenz und Mitverantwortlichkeit innerhalb der ganzen Menschheitsfamilie von heute und morgen gestaltet wird.«[2]

Jede Bedrohung nährt das Misstrauen und fördert den Rückzug auf die eigene Position. Misstrauen und Angst erhöhen die Brüchigkeit der Beziehungen und das Risiko der Gewalt; es handelt sich um einen Teufelskreis, der niemals zu einem Verhältnis des Friedens wird führen können. In diesem Sinne kann auch die nukleare Abschreckung nur eine trügerische Sicherheit schaffen.

Daher dürfen wir uns nicht einbilden, dass wir die Stabilität in der Welt durch die Angst vor der Vernichtung aufrechterhalten können; ein solches höchst instabiles Gleichgewicht steht am Rande des nuklearen

Abgrunds und ist in den Mauern der Gleichgültigkeit eingeschlossen, wo man sozioökonomische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass Mensch und Schöpfung dramatisch herabgewürdigt werden, anstatt dass man einander behütet.[3] Wie also kann man einen Weg des Friedens und der gegenseitigen Anerkennung aufbauen? Wie die krankhafte Logik von Drohung und Angst durchbrechen? Wie die derzeit vorherrschende Dynamik des Misstrauens unterbinden?

Wir müssen eine echte Brüderlichkeit anstreben, die auf unserem gemeinsamen Ursprung in Gott gründet und im Dialog und im gegenseitigen Vertrauen gelebt wird. Der Wunsch nach Frieden ist tief in das Herz des Menschen eingeschrieben, und wir dürfen uns mit nichts Geringerem als diesem abfinden.

2. Der Frieden als Weg des Zuhörens auf der Grundlage der Erinnerung, der Solidarität und der Brüderlichkeit

Die Hibakusha, die Überlebenden der Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki, zählen zu denen, die das kollektive Bewusstsein lebendig erhalten. Sie bezeugen nämlich den nachfolgenden Generationen das schreckliche Geschehen vom August 1945 und die unsäglichen Leiden, die bis heute daraus erwachsen sind. Auf diese Weise ruft ihr Zeugnis das Gedächtnis an die Opfer wach und bewahrt es, damit das menschliche Gewissen immer stärker werde gegenüber jedem Willen zur Vorherrschaft und zur Zerstörung: »Deshalb dürfen wir nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erinnerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen.«[4]

Wie sie erbringen viele Menschen in allen Teilen der Welt den künftigen Generationen den unabdingbaren Dienst des Gedächtnisses. Dieses muss nicht nur deswegen bewahrt werden, damit die gleichen Fehler nicht wieder begangen werden oder die trügerischen Denkweisen der Vergangenheit erneut salonfähig werden, sondern auch deshalb, damit es als Frucht der Erfahrung für die gegenwärtigen und zukünftigen Friedensentscheidungen den Grund bilden und die Richtung vorgeben möge.

Darüber hinaus ist das Gedächtnis der Horizont der Hoffnung: Oftmals kann im

Dunkel der Kriege und der Konflikte die Erinnerung auch an eine kleine Geste der Solidarität, die man empfangen hat, zu mutigen und sogar heroischen Entscheidungen anregen, sie kann neue Energien in Bewegung setzen und neue Hoffnung in den Einzelnen und den Gemeinschaften entzünden.

Einen Weg des Friedens zu eröffnen und festzulegen ist eine Herausforderung, die umso komplexer ist, je zahlreicher und widersprüchlicher die Interessen sind, die bei Beziehungen zwischen Personen, Gemeinschaften und Nationen im Spiel sind. Es tut vor allem not, an das moralische Gewissen und an den persönlichen und politischen Willen zu appellieren. Den Frieden erlangt man nämlich in der Tiefe des menschlichen Herzens und der politische Wille muss immer wieder gestärkt werden, um neue Prozesse zu eröffnen, die Personen und Gemeinschaften versöhnen und vereinen.

Die Welt braucht keine leeren Worte, sondern glaubwürdige Zeugen, „Handwerker des Friedens“, die offen für den Dialog sind, ohne dabei jemanden auszuschließen oder zu manipulieren. In der Tat kann man nicht wirklich zum Frieden gelangen, wenn es keinen überzeugten Dialog von Männern und Frauen gibt, die über die verschiedenen Ideologien und Meinungen hinaus nach der Wahrheit suchen. Der Frieden ist eine »immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe«[5], ein Weg, den wir gemeinsam gehen, indem wir auf das Gemeinwohl bedacht sind und uns dafür einsetzen, das gegebene Wort zu halten und das Recht zu achten. Im gegenseitigen Zuhören können auch die Kenntnis und die Wertschätzung des anderen so sehr wachsen, dass man im Feind das Antlitz eines Bruders erkennt.

Der Friedensprozess ist also eine Aufgabe, die Zeit braucht. Er ist eine geduldige Arbeit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die das Gedächtnis an die Opfer ehrt und schrittweise eine gemeinsame Hoffnung eröffnet, die stärker ist als die Rache. In einem Rechtsstaat kann die Demokratie ein bedeutendes Paradigma dieses Prozesses sein, wenn sie auf Gerechtigkeit und auf dem Einsatz für den Schutz der Rechte aller in der beständigen Suche nach Wahrheit gründet, insbesondere, wenn sie schwach oder ausgegrenzt sind.[6] Es geht um den sozialen Aufbau und um eine wachsende Ausgestaltung, in der jeder verantwortlich seinen Beitrag auf allen Ebenen der lokalen,

nationalen und weltweiten Gemeinschaft beisteuert.

So hob der heilige Paul VI. hervor: »Das zweifache Bestreben nach Erlangung der Gleichheit und Mitverantwortung hängt aber mit der Förderung eines demokratischen Gesellschaftsstils zusammen. [...] Damit ist die Bedeutung jener Institution für das gesellschaftliche Leben genannt, durch die nicht nur die Kenntnis der persönlichen Rechte weitergegeben, sondern auch das ins Gedächtnis zurückgerufen wird, was mit ihnen notwendig zusammenhängt: die Anerkennung der Pflichten, zu denen der eine dem anderen gegenüber gehalten ist. Bewusstsein und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgabe aber hängen vor allem wieder von der persönlichen Einstellung, von der geistigen Selbstzucht, von der Übernahme von Verantwortung und von der Einwilligung in Reglements ab, durch die sowohl für den Einzelnen als auch für einzelne Gruppen bestimmte Freiheitsgrenzen festgelegt werden.«[7]

Im Gegenteil, der Bruch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, die Zunahme sozialer Ungleichheit und die Ablehnung, die Mittel für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung zu gebrauchen, gefährden die Verwirklichung des Gemeinwohls. Die geduldige Arbeit hingegen, die auf der Kraft des Wortes und der Wahrheit gründet, kann in den Personen die Fähigkeit zu Mitleid und kreativer Solidarität wiedererwecken. In unserer christlichen Erfahrung haben wir stets Christus vor Augen, der sein Leben zu unserer Versöhnung hingegeben hat (vgl. Röm 5,6-11). Die Kirche nimmt an der Suche nach einer gerechten Ordnung auf umfassende Weise teil, indem sie dem Gemeinwohl dient und durch die Weitergabe der christlichen Werte, durch moralische Unterweisung und ihr soziales und erzieherisches Wirken die Hoffnung auf Frieden nährt.

3. Der Frieden als Weg der Versöhnung in geschwisterlicher Gemeinschaft

Die Bibel ruft – besonders durch das Wort der Propheten – die Gewissen und die Völker zum Bund Gottes mit den Menschen. Es geht darum, den Wunsch aufzugeben, über die anderen zu herrschen, und zu lernen, einander als Menschen, als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern anzusehen. Der andere darf niemals auf das reduziert werden, was er sagen oder machen konnte,

sondern muss im Hinblick auf die Verheißung, die er in sich trägt, geachtet werden. Nur wenn der Weg der Achtung gewählt wird, kann man die Spirale der Rache aufbrechen und den Weg der Hoffnung beschreiten.

Hier leitet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der das folgende Gespräch zwischen Petrus und Jesus wiedergibt: » „Herr, wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal?“ Jesus sagte zu ihm: „Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebenzigmal siebenmal“ « (Mt 18,21-22). Dieser Weg der Versöhnung ruft uns auf, tief in unserem Herzen die Kraft zur Vergebung zu finden sowie die Fähigkeit, uns als Brüder und Schwestern zu erkennen. Wenn wir in der Vergebung zu leben lernen, dann wächst unsere Fähigkeit, Frauen und Männer des Friedens zu werden.

Was für den Frieden im sozialen Bereich zutrifft, das stimmt auch im politischen und wirtschaftlichen Bereich, weil die Frage des Friedens alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens durchdringt: Es wird nie einen wahren Frieden geben, wenn wir nicht in der Lage sind, ein gerechteres Wirtschaftssystem aufzubauen. So schrieb vor zehn Jahren Benedikt XVI. in der Enzyklika Caritas in veritate: »Die Überwindung der Unterentwicklung erfordert ein Eingreifen nicht nur zur Verbesserung der auf Gütertausch beruhenden Transaktionen, nicht nur im Bereich der Leistungen der öffentlichen Hilfseinrichtungen, sondern vor allem eine fortschreitende Offenheit auf weltweiter Ebene für wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich durch einen Anteil von Unentgeltlichkeit und Gemeinschaft auszeichnen« (Nr. 39).

4. Der Frieden als Weg der ökologischen Umkehr

»Wenn ein falsches Verständnis unserer eigenen Grundsätze uns auch manchmal dazu geführt hat, die schlechte Behandlung der Natur oder die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung oder die Kriege, die Ungerechtigkeit und die Gewalt zu rechtfertigen, können wir Glaubenden erkennen, dass wir auf diese Weise dem Schatz an Weisheit, den wir hätten hüten müssen, untreu gewesen sind.«[8]

Angesichts der Folgen unserer Feindseligkeit den anderen gegenüber und der Auswirkungen der fehlenden Achtung für das gemeinsame Haus und der missbräuchlichen

Ausbeutung der natürlichen Ressourcen – einzig als Mittel für schnellen Profit heute gesehen, ohne auf die Gemeinschaften vor Ort, das Gemeinwohl und die Natur zu achten – brauchen wir eine ökologische Umkehr.

Die kürzlich stattgefundene Amazonien-Synode drängt uns, wieder neu zu einer friedlichen Beziehung zwischen den Gemeinschaften und der Erde, zwischen der Gegenwart und dem Gedächtnis, zwischen Erfahrungen und Hoffnungen aufzurufen.

Dieser Weg der Versöhnung bedeutet auch, die Welt zu hören und zu betrachten, die uns von Gott geschenkt wurde, damit wir sie zu unserem gemeinsamen Haus machen. Die natürlichen Ressourcen, die vielen Formen des Lebens und die Erde selbst wurden uns nämlich anvertraut, damit sie unter verantwortlicher und tätiger Mitwirkung eines jeden auch für die künftigen Generationen „bearbeitet und gehütet“ würden (vgl. Gen 2,15). Ferner brauchen wir einen Wandel der Überzeugungen und des Blicks, der uns offener macht für die Begegnung mit dem anderen und für die Annahme des Geschenks der Schöpfung, die die Schönheit und Weisheit ihres Schöpfers widerspiegelt.

Daraus entspringen insbesondere solide Beweggründe und eine neue Art und Weise, wie wir das gemeinsame Haus bewohnen und in unserer Verschiedenheit füreinander da sein sollen, wie wir das empfangene und gemeinsame Leben führen und achten sollen, wie wir uns um die Voraussetzungen und Modelle einer Gesellschaft, welche die Blüte und den Verbleib des Lebens in der Zukunft sichern, kümmern sollen und wie wir das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie fördern sollen.

Die ökologische Umkehr, zu der wir aufrufen, führt uns also zu einem neuen Blick auf das Leben. Dabei betrachten wir die Freigebigkeit des Schöpfers, der uns die Erde geschenkt hat und zur frohen Genügsamkeit des Teilens mahnt. Eine solche Umkehr ist ganzheitlich zu verstehen, als eine Veränderung unserer Beziehungen zu unseren Schwestern und Brüdern, zu den anderen Lebewesen, zur Schöpfung in ihrer so reichen Vielfalt und zum Schöpfer, dem Urgrund allen Lebens. Für Christen heißt dies, dass sie verlangt, »alles, was ihnen aus ihrer Begegnung mit Jesus Christus erwachsen ist, in ihren Beziehungen zu der Welt, die sie umgibt, zur Blüte zu bringen«[9].

5. Man erlangt so viel, wie man erhofft[10]
Der Weg der Versöhnung erfordert Geduld und Vertrauen. Man erhält keinen Frieden, wenn man ihn nicht erhofft.

Es geht vor allem darum, an die Möglichkeit des Friedens zu glauben, zu glauben, dass der andere ebenso wie wir Frieden braucht. Darin kann uns die Liebe Gottes zu einem jeden von uns inspirieren, die eine befreiende, uneingeschränkte, unentgeltliche und unermüdliche Liebe ist.

Die Angst ist oft Quelle von Konflikten. Es ist daher wichtig, dass wir unsere menschliche Furcht überwinden und uns zugleich vor dem als bedürftige Kinder erkennen, der uns wie der Vater des verlorenen Sohns liebt und erwartet (vgl. Lk 15,11-24). Die Kultur der Begegnung zwischen Brüdern und Schwestern bricht mit der Kultur der Bedrohung. Sie macht aus jeder Begegnung eine Möglichkeit und eine Gabe der freigebigen Liebe Gottes. Sie leitet uns, die Grenzen unserer engen Horizonte zu überschreiten, um immer bestrebt zu sein, die Brüderlichkeit aller Menschen als Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters zu leben.

Für die Jünger Christi wird dieser Weg auch vom Sakrament der Versöhnung getragen, das der Herr zur Vergebung der Sünden der Getauften geschenkt hat. Dieses Sakrament der Kirche, das die Menschen und Gemeinschaften erneuert, ruft dazu auf, den Blick auf Jesus gerichtet zu halten, der »alles im Himmel und auf Erden« versöhnt hat und »der Frieden gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut« (Kol 1,20). Dieses Sakrament verlangt zudem, jede Gewalt in Gedanken, Worten und Werken sowohl gegen den Nächsten als auch gegen die Schöpfung abzulegen.

Die Gnade Gottes des Vaters wird als bedingungslose Liebe geschenkt. Wenn wir in Christus seine Vergebung empfangen haben, können wir uns auf den Weg machen, um diese Vergebung den Männern und Frauen unserer Zeit anzubieten. Tag für Tag gibt uns der Heilige Geist Haltungen und Worte ein, damit wir zu „Handwerkern“ der Gerechtigkeit und des Friedens werden.

Möge der Gott des Friedens uns segnen und uns zu Hilfe kommen.

Möge Maria, die Mutter des Friedensfürsten und die Mutter aller Völker der Erde, uns Schritt für Schritt auf dem Weg der

Versöhnung begleiten und unterstützen.
Möge jeder Mensch in dieser Welt ein
friedliches Dasein finden und die Verheißung
von Liebe und Leben, die er in sich trägt,
vollkommen entfalten.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2019
Franziskus

- [1] Benedikt XVI., Enzyklika Spe salvi (30. November 2007), 1.
[2] Botschaft über Atomwaffen, Nagasaki, Atomic Bomb Hypocenter Park, 24. November 2019.
[3] Vgl. Predigt in Lampedusa, 8. Juli 2013.
[4] Friedensansprache, Hiroshima, Friedensdenkmal, 24. November 2019.
[5] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralconstitution Gaudium et spes, 78.
[6] Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der italienischen christlichen Arbeiterverbände, 27. Januar 2006.
[7] Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens (14. Mai 1971), 24.
[8] Enzyklika Laudato si' (24. Mai 2015), 200.
[9] Ebd., 217.
[10] Vgl. hl. Johannes vom Kreuz, Die dunkle Nacht, II, 21, 8.

2.

Auf der Homepage des Hl. Stuhls wurden folgende Botschaften von Papst Franziskus in deutscher Sprache veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

- Botschaft von Papst Franziskus an die Päpstlichen Missionswerke (21. Mai 2020)
- Botschaft von Papst Franziskus zum 50. Jahrestag der Promulgation des Ritus der Jungfrauenweihe (31. Mai 2020)
- Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Armen am 15. November 2020 (13. Juni 2020)
- Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 27. September 2020 (13. Mai 2020)
- Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020 (31. Mai 2020)

3.

Admirabile Signum: Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe

Papst Franziskus hat mit dem Apostolischen Schreiben Admirabile Signum alle Gläubigen aufgefordert, den Brauch der Weihnachtskrippe zu pflegen oder neu zu entdecken.

Der Text des Schreibens ist abrufbar unter:
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/01/0953/01938.html#DE>

4.

Sonntag des Wortes Gottes jährlich am 3. Sonntag im Jahreskreis

Mit dem Motu Proprio Aperuit illis vom 30. September 2019 hat Papst Franziskus den 3. Sonntag im Jahreskreis als Sonntag des Wortes Gottes festgelegt, der jedes Jahr zu feiern ist. Zum ersten Mal wird er am 26. Jänner 2020 gefeiert.

Das Motu Proprio ist abrufbar unter:
w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190930_aperuit-illis.html

Für die Gestaltung des Sonntags des Wortes Gottes hat das Österreichische Katholische Bibelwerk einen Behelf herausgegeben, der der Aussendung an alle Pfarren beigelegt ist. Einzelexemplare können im Liturgiereferat bestellt werden (0662/80 47-2300, liturgie@seelsorge.kirchen.net)

5.

Verlautbarungen der Römischen Kurie Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto im römischen Generalkalender

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 7. Oktober 2019 wird der nicht gebotene Gedenktag (memoria ad libitum) „Unsere Liebe Frau von Loreto“ zur Feier am 10. Dezember im römischen Generalkalender eingefügt.

Das Dekret liegt derzeit in Latein, Italienisch, Englisch, Französisch und Spanisch vor:

http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20191007_decreto-celebrazionevergin ediloreto_it.html

Die liturgischen Texte liegen in lateinischer Fassung vor:

http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20191007_decreto-celebrazionevergin ediloreto-adnexus_la.html

6.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie Prot. Nr. 156/20 - DEKRET über die Messe in der Zeit der Pandemie

Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten (Ps91,5). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erleben.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie“ während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche (Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigelegt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah, Präfekt
+Arthur Roche Erzbischof, Sekretär

7.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Messformular: „In der Zeit der Pandemie“

Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.

Eröffnungsvers (Jes 53,4)

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen.

Tagesgebet

Allmächtiger und ewiger Gott, du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr; an dich wenden wir uns in unserem Schmerz und bitten dich voll Vertrauen: Hab Erbarmen mit unserer Not. Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe, tröste die Trauernden, heile die Kranken. Schenke den Sterbenden den Frieden, den Pflegenden Stärke, den Verantwortungsträgern Weisheit und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden, damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen. Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn und Gott, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

Gabengebet

Nimm an, o Herr, die Gaben, die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen, und mache sie für uns zu einer Quelle der Heilung und des Friedens. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Kommunionvers (Mt 11, 28)

So spricht der Herr: Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken.

Schlussgebet

Gott, aus deiner Hand haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen. Lass uns durch dieses Sakrament die Fülle der himmlischen Heilung erlangen. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Segensgebet über das Volk

Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller, die auf dich hoffen. Segne dein Volk, bewahre, lenke und schütze es, damit wir frei

bleiben von Sünde, sicher vor dem Feind und beharrlich in deiner Liebe. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

8.

Hl. Faustina Kowalska: Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 18. Mai 2020 (Prot. N. 229/20) wird der nicht gebotene Gedenktag (memoria ad libitum) Hl. Faustina Kowalska zur jährlichen Feier am 5. Oktober im römischen Generalkalender eingefügt.

Das Dekret liegt derzeit in Latein, Italienisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch vor: www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/index_ge.htm

Die liturgischen Texte liegen in lateinischer Fassung vor:

www.vatican.va/roman_curia/congregation_s/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200518_decreto-celebrazione-sant_afaustinaadnexus_la.html

9.

Kongregation für die Glaubenslehre: Frage zur Taufformel

Antwort auf vorgelegte Dubia über die Gültigkeit der Taufe unter Anwendung der Formel „Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“

Dubia 1. Ist die Taufe unter Anwendung der Formel „Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gültig? 2. Müssen Personen, in deren Tauffeier diese Formel angewendet wurde, in forma absoluta getauft werden?

Antworten Zu 1.: Nein. Zu 2.: Ja.

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 8. Juni 2020 gewährten Audienz die vorliegenden Antworten gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 2020, dem Hochfest der Geburt des hl. Johannes des Täufers.

Luis F. Kardinal Ladaria, S.I. Präfekt
+ Giacomo Morandi, Titularerzbischof von Cerveteri, Sekretär

10.

Lehrmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe

Anlässlich einiger Tauffeiern in jüngerer Zeit wurde das Sakrament der Taufe mit den Worten „Im Namen von Papa und Mamma, des Paten und der Taufpatin, der Großeltern, der Familienmitglieder, der Freunde, im Namen der Gemeinschaft taufen wir dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet. Offenbar geschah die bewusste Abänderung der sakramentalen Formel, um den Gemeinschaftswert der Taufe zu unterstreichen und die Beteiligung der Familie und der Anwesenden zum Ausdruck zu bringen, so wie um die Vorstellung einer Zentrierung der geistlichen Vollmacht beim Priester zum Nachteil der Eltern und der Gemeinschaft zu vermeiden, wie es die im Rituale Romanum angegebene Taufformel angeblich vermitteln würde¹. Hier taucht wiederum eine alte Versuchung mit fragwürdigen Beweggründen pastoraler Natur auf², nämlich die von der Tradition vorgegebene Formel durch andere Texte zu ersetzen, die für geeigneter erachtet werden. Diesbezüglich stellte sich bereits Thomas von Aquin die Frage, „utrum plures possint simul baptizare unum et eundem“, die er als eine dem Wesen des Taufspenders zuwiderlaufende Praxis negativ beantwortete³.

Das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil erklärt, dass, „wenn immer einer tauft, Christus selber tauft“⁴. Diese Aussage der Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium, inspiriert von einem Text des heiligen Augustinus⁵, zielt darauf ab, die sakramentale Feier in der Gegenwart Christi zu verankern, nicht nur in dem Sinne, dass er seine virtus in sie eingießt, um ihr Wirksamkeit zu verleihen, sondern vor allem, um anzuzeigen, dass der Herr der Haupthandeln des gefeierten Ereignisses ist.

Denn in der Tat handelt die Kirche in der Feier der Sakramente als der von ihrem Haupt untrennbare Leib, da Christus das Haupt im von ihm durch das Ostergeheimnis hervorgebrachten Leib der Kirche wirkt⁶. Die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Sakramente, die vom Konzil von Trient feierlich bekräftigt wurde⁷, sieht also ihre natürliche Entwicklung und ihre authentische Auslegung in der bereits erwähnten Feststellung in Sacrosanctum Concilium. Die beiden Konzile befinden sich daher in sich

ergänzender Übereinstimmung, wenn beide erklären, keinerlei Verfügungsgewalt über das Septenarium der Sakramente für das Handeln der Kirche zu besitzen. Die Sakramente sind in der Tat von Jesus Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut, damit diese von ihr behütet und bewahrt werden. Hier zeigt sich, auch wenn die Kirche durch den Heiligen Geist zur Auslegerin des Wortes Gottes bestellt ist und bis zu einem gewissen Grad die Riten festlegen kann, die die von Christus angebotene sakramentale Gnade zum Ausdruck bringen, dass sie selber aber nicht über die eigentlichen Grundlagen ihrer Existenz verfügen kann, nämlich über das Wort Gottes und das Erlösungswerk Christi. Es ist daher einsichtig, dass die Kirche im Laufe der Jahrhunderte die Form der Feier der Sakramente sorgfältig überliefert und bewahrt hat, insbesondere jene in der hl. Schrift bezeugten Elemente, die es ermöglichen, mit absoluter Klarheit die Handlung Christi im rituellen Handeln der Kirche zu erkennen. Das Zweite Vatikanische Konzil legte zudem fest: „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“⁸. Das Modifizieren der Form der Feier eines Sakramentes aus eigener Initiative stellt nicht einfach einen liturgischen Missbrauch als Überschreitung einer positiven Norm dar. Ein solcher Eingriff ist ein der kirchlichen Gemeinschaft als auch der Erkennbarkeit des Handelns Christi zugefügter vulnus, der in den schwerwiegendsten Fällen das Sakrament selbst ungültig macht, weil das Wesen der sakramentalen Handlung das treue Weitergeben des vom Herrn Empfangenen verlangt (vgl. 1 Kor 15,3).

In der Feier der Sakramente ist tatsächlich die Kirche mit ihrem Haupt als Leib Christi das Subjekt, das sich in der versammelten Gemeinschaft manifestiert⁹. Diese feiernde Gemeinschaft versieht einen amtlichen Auftrag, jedoch nicht kollegial, denn keine Gruppierung kann sich selbst zu Kirche machen, sondern sie wird Kirche kraft eines Rufes, der nicht aus dem Inneren dieser Versammlung selbst hervorgehen kann. Der Taufspender ist daher ein Präsenzzeichen desjenigen, der zusammenruft, und ist der sichtbare Bezugspunkt der Communio jeder liturgischen Versammlung mit der ganzen Kirche.

Mit anderen Worten, der Taufspender ist ein äußeres Zeichen dafür, dass das Sakrament nicht der Verfügungsgewalt eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterworfen ist, sondern der ganzen Kirche gehört.

In dieser Hinsicht ist die Konzilsaussage von Trient zu verstehen, dass der Spender zumindest die Absicht haben muss, das zu tun, was die Kirche tut¹⁰. Diese Intention kann jedoch nicht nur auf eine innere Ebene mit dem Risiko subjektiver Abweichungen beschränkt bleiben, sondern sie drückt sich im gesetzten äußeren Akt unter Anwendung von Materie und Form des Sakramentes aus. Lediglich ein solcher Akt kann die gemeinsame Beziehung zwischen dem, was der Spender in der Feier eines jeden Sakramentes vollzieht, und dem, was die Kirche in Verbindung mit dem Handeln Christi selbst vollzieht, zum Ausdruck bringen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die sakramentale Handlung nicht im eigenen Namen geschieht, sondern im Namen der in seiner Kirche handelnden Person Christi und im Namen der Kirche.

Deshalb ist, wie im spezifischen Fall des Taufsakramentes, der Spender, und zwar aus den oben dargelegten christologischen und ekklesiologischen Gründen, nicht nur nicht befugt, über die sakramentale Spendeformel nach Belieben zu verfügen, sondern er kann noch weniger erklären, dass er im Namen der Eltern, der Taufpaten, der Familienmitglieder oder Freunde, und nicht einmal im Namen der feiernden Gemeinde selbst, handelt. Denn der Spender handelt als Präsenzzeichen des eigentlichen Handelns Christi, das sich in der Ritus handlung der Kirche vollzieht. Während der Spender ausspricht: „Ich taufe dich...“, spricht er nicht als ein Funktionär, der eine ihm anvertraute Rolle spielt. Er handelt vielmehr amtlich als Präsenzzeichen des in seinem Leibe handelnden Christus, der seine Gnade schenkt und die konkrete liturgische Versammlung zu einer Manifestation „des eigentlichen Wesens der wahren Kirche“¹¹ macht. Denn „die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das „Sakrament der Einheit“ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen“¹².

Das Verändern der sakramentalen Formel bedeutet auch, das Wesen des kirchlichen Amtes nicht zu verstehen, das immer Dienst an Gott und seinem Volk ist und nicht die Ausübung einer Macht, die bis zur

Manipulation dessen geht, was der Kirche in einer Handlung, die der Tradition angehört, anvertraut worden ist. In jedem Taufspender muss daher nicht nur das Bewusstsein der Verpflichtung zum Handeln in kirchlicher Gemeinschaft verwurzelt sein, sondern auch dieselbe Überzeugung, die der heilige Augustinus dem Vorläufer zuschreibt, der gelernt hat, „dass eine besondere Eigentümlichkeit an Christus darin besteht, nämlich, obwohl viele Diener taufen, Gerechte und Ungerechte, dass die Heiligkeit der Taufe nur dem zugeschrieben werden kann, auf den die Taube herabstieg, von dem es heißt: „Dieser ist es, welcher im Heiligen Geiste tauft“ (Joh 1,33)“. Abschließend kommentiert Augustinus: „Mag Petrus taufen, er ist es, der tauft; mag Paulus taufen, er ist es, der tauft; mag Judas taufen, er ist es, der tauft“¹³.

1 In Wirklichkeit zeigt eine sorgfältige Analyse des Ritus der Kindertaufe, dass in der Feier Eltern, Taufpaten und die ganze Gemeinschaft aufgerufen sind, aktiv an der Feier teilzunehmen in Ausübung eines wirklichen liturgischen Amtes (cfr. *Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ordo Baptismi Parvulorum, Praenotanda*, nn. 4-7), was jedoch gemäß der Aussage des Konzils impliziert, das sein «jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt» (II. Vatikanisches Konzil, Konst. Sacrosanctum Concilium, Nr. 28).

2 Oft verbirgt sich hinter dem Rückgriff auf pastorale Beweggründe, auch unbewusst, ein subjektives Abdriften und ein manipulativer Wille. Bereits im letzten Jahrhundert erinnerte Romano Guardini daran, dass der Gläubige im persönlichen Beten auch dem Impuls des Herzens folgen darf; „wenn er aber an der Liturgie teilnimmt, soll er sich einem anderen Antrieb öffnen, der aus mächtigerer Tiefe entspringt; aus dem Herzen der Kirche, welches durch die Jahrtausende hin pulst. Hier kommt es nicht darauf an, was ihm persönlich gefällt, wonach ihm gerade der Sinn steht...» (Guardini R., *Vorschule des Betens*, Einsiedeln/Zürich 19482, S. 258).

3 *Summa Theologiae*, III, q. 67, a. 6 c.

4 II. Vatikanisches Konzil, Konst. Sacrosanctum Concilium, Nr. 7.

5 Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus* VI, 7.

6 Cfr. II. Vatikanisches Konzil, Konst.

Sacrosanctum Concilium, Nr. 5.

7 Cfr. Denzinger-Hünemann, Nr. 1601.

8 II. Vatikanisches Konzil, Konst.

Sacrosanctum Concilium, Nr. 22, §3.

9 Cfr. *Catechismus Catholicae Ecclesiae*, Nr.

1140: «Tota communitas, corpus Christi suo Capiti unitum, celebrat» und Nr. 1141:

«Celebrans congregatio communitas est baptizatorum».

10 Cfr. Denzinger-Hünemann, Nr. 1611.

11 II. Vatikanisches Konzil, Konst.

Sacrosanctum Concilium, Nr. 2.

12 *Ibidem*, Nr. 26.

13 Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus*, VI, 7.

11.

Laurentanische Litanei: Ergänzung

Mit Rundschreiben des Präfekten für die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Robert Kardinal Sarah, vom 20. Juni 2020 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen wurde bekannt gegeben, dass Papst Franziskus folgende Anrufungen in die Laurentanische Litanei einfügen lässt: Mutter der Barmherzigkeit, Mutter der Hoffnung, Trost der Migranten. Die erste Anrufung wird nach „Mutter der Kirche“, die zweite nach „Mutter der göttlichen Gnade“, die dritte nach „Zuflucht der Sünder“ eingefügt.

Der lateinische Text des Rundschreibens findet sich hier:

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/06/20/0350/00805.html>

12.

Dokumente der Österreichischen Bischofskonferenz

Im Zuge der COVID 19-Pandemie wird auch auf die jeweils geltende Rahmenordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz hingewiesen, die ebenfalls auf elektronischem Weg bekannt gemacht und somit in Rechtskraft erwachsen sind. Auf der Homepage der Österreichischen Bischofskonferenz wurden die jeweils geltenden Rahmenordnungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

13.

Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

*(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung,
Begräbnis)*

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein Präventionskonzept zu erarbeiten. Die Einhaltung des Konzepts ist durch einen Präventionsbeauftragten sicherzustellen.

Diese Maßnahme soll helfen, die Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren und im Fall auftretender Infektionen die Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing) schnell und umfassend zu ermöglichen.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

a) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 1 m Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen Mitarbeiter/-innen mit Personen der Fei ergemeinde findet mit einem Mund-Nasen-Schutz statt.

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können;
- Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen;
- Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/ Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunion-kind/Firmling) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;
- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden Fei ergemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der Fei ergemeinde) ist eine Kontakt-datenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventions-beauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der Fei ergemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/-Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können. Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - ▶ Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt. Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - ▶ Erstellen eines Fotos der Fei ergemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gesessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten

Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschrfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrver-antwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Fei ergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- Jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim

Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

BEGRÄBNIS

Aufgrund der Zusammensetzung der Feiergemeinde legt sich das Erfassen der Anwesenden durch Kontaktformulare (vgl. die allgemeine Empfehlung oben) nahe.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubbildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht der Behörde für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

b.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern
Präventionsbeauftragte/zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts. Die für die Feiern eingesetzten Personen

oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für weitere Hilfestellungen sei auf die unterschiedlichen diözesanen Mustervorlagen verwiesen, beispielsweise die „Checkliste für besondere Gottesdienste in der Erzdiözese Wien zur Berücksichtigung der COVID-19 Schutzmaßnahmen“.

Weitere aktuelle Mitteilungen

Glockenläuten gegen den Hunger

Als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen sollen am Freitag, dem 31. Juli 2020 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

Peterspfennig: Verschiebung der Sammlung
Papst Franziskus hat entschieden, dass in diesem Jahr auf der ganzen Welt, aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation, die Peterspfennig Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis, den 4. Oktober 2020, dem Tag der dem hl. Franz von Assisi gewidmet ist, verschoben wird. Als Erläuterung der Zielsetzung des Peterspfennigs führt Erzbischof Edgar Peña Parra, Substitut des Päpstlichen Staatssekretariats, aus: „Der Peterspfennig stellt im wörtlichen Sinn eine Spende (obolus) dar, die von kleinem Umfang sein kann, aber einen weiten Horizont hat. Er hat nicht nur einen praktischen Wert, sondern eine höchst symbolische Bedeutung, insofern er Zeichen der Gemeinschaft mit dem Papst ist. [...] Zurzeit wird der Peterspfennig vorwiegend für den Unterhalt der zentralen Strukturen der Kirche verwendet, mit denen der Papst die Gesamtkirche leitet.“

Feier der Chrisam-Messe: Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl. Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem

Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994). „Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Die Feier der Chrisammesse fand heuer im Herbst aufgrund der pandemischen Lage im kleinsten Rahmen in der St. Georgs-Kathedrale in Wr. Neustadt statt.

Abholung der heiligen Öle: Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt in der St. Georgs Kathedrale und die hl. Öle können weiterhin dort auf Nachfrage abgeholt werden. Bitte vorher den Termin vereinbaren.

14.

Osterbotschaft des Militärbischofs

Liebe Brüder und Schwestern!

Wer hätte es vor einem Monat für möglich gehalten, dass wir dieses Jahr Ostern ohne Gottesdienstbesuch, ohne öffentliche Palm- oder Speisenweihe feiern, ja, sogar ohne unsere lieben und nahen Verwandten, mit denen wir es gewohnt waren, gemeinsam beim Osterfrühstück zu sitzen.

In den letzten Wochen hat sich unser Leben grundlegend geändert. Wir haben gelernt, Abstand zu halten, uns selbst in unserer Freiheit einzuschränken, um mit denjenigen, die besonders gefährdet sind, den älteren oder durch Vorerkrankungen geschwächten Menschen, solidarisch zu sein. Diese Solidarität ist ein zutiefst christlicher Grundsatz, und es ist besonders bemerkenswert, mit welcher großer Hingabe und Disziplin sich die Menschen in Österreich an diese Grundsätze halten.

Dieses Osterfest ist ganz anders, als wir es gewöhnt sind und als wir es uns wünschen. Auch wir alle, als Kirche im eigentlichen Sinne, also als versammeltes Gottesvolk, müssen mit großem Schmerz feststellen, dass es in diesem Jahr nicht möglich ist, gemeinsam, im uns bekannten Rahmen,

Ostern zu feiern. Wir sind aber im Gebet und mit Hilfe der durch die Medien allen zugänglichen Gottesdienste, geistlich miteinander verbunden und können so des Todes unseres Erlösers Jesus Christus gedenken und seine Auferstehung feiern.

Der Engel aber sagte zu den Frauen: Fürchtet euch nicht! Ich weiß, ihr sucht Jesus, den Gekreuzigten. Er ist nicht hier; denn er ist auferstanden, wie er gesagt hat. Kommt her und seht euch die Stelle an, wo er lag. (Mt 28,1–10)

Die Frauen wissen in der Situation, vor dem leeren Grab, nicht, wie es weiter gehen wird. Sie haben Angst vor der Zukunft. Auch wir wissen noch nicht, wann es wieder möglich sein wird, gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Wir wissen aber, dass es wieder möglich sein wird. Dieser Gedanke ist tröstlich.

Das leere Grab Jesu weist auf die Auferstehung und auf den von Gott geschenkten neuen Anfang hin. Auch wir stehen vor einem Neuanfang. In Österreich, in Europa, auf der ganzen Welt. Wenn wir hören, dass nach den Osterfeiertagen sehr langsam wieder der Weg in Richtung Normalität eingeschlagen werden soll, ist das wohl noch lange keine Aufforderung, alles wie gehabt wieder aufzunehmen. Diese Krise wird uns als Menschen, als Gesellschaft und als Menschheitsfamilie verändern.

Die Corona-Pandemie zeigt uns auch auf einschneidende Art auf, wie stark wir miteinander in einer globalisierten Welt verbunden sind. So wurde aus einer lokalen Epidemie in China binnen weniger Wochen eine globale Pandemie, die kaum vor einer Weltregion halt macht.

Die Globalisierung wurde von uns Europäern über Jahrzehnte in erster Linie als Vorteil wahrgenommen und es ist für uns heutzutage wohl auch undenkbar, in einer nicht globalisierten Welt zu leben. Diese Welt birgt aber auch Herausforderungen, denn genauso schnell wie ein elektronisches Gerät oder ein Kleidungsstück aus Fernost oder anderen Teilen der Erde zu uns gelangt, findet eben auch ein Virus über alle Staatsgrenzen hinweg, seinen Weg.

Wir müssen uns wohl damit abfinden, dass Vorgänge, die uns weit weg erscheinen, großen Einfluss auf uns haben können. Und wir müssen auch eingestehen, dass wir als einzelnes Land diese Herausforderungen

nicht alleine meistern können. Gerade in einer Situation wie der jetzigen wird uns bewusst, wie sehr eine größtmögliche Solidarität notwendig ist.

Ich denke auch an die furchtbaren Zustände in den Flüchtlingslagern an der griechisch-türkischen Grenze. Wir in Europa haben hier eine humanitäre Verantwortung und es liegt in unser aller Interesse, dass sich das Coronavirus unter den Menschen, die dort unter solchen Umständen überleben müssen, nicht verbreitet.

Müssen wir also Angst vor der Zukunft haben? Ich denke nicht, aber ein simples „Weiter so“, ohne auf die Menschen und die uns von Gott anvertraute Schöpfung zu schauen, darf es nach dem Ende dieser für die ganze Menschheit einschneidenden Krise auch nicht geben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Osterfest!

Dr. Werner FREISTETTER
Militärbischof für Österreich

15.

Im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie sind bisher die nachfolgenden bischöflichen Erlässe ergangen. Sie wurden den Betroffenen auf elektronischem Weg bekannt gemacht und sind damit in Rechtskraft erwachsen.

Die Originalschriftstücke werden im Militärordinariat aufbewahrt. Ablichtungen können dort angefordert werden.

- *Anordnung vom 10. März 2020
- *Anordnung vom 8. Mai 2020
- *Anordnung vom 3. Juni 2020
- *Anordnung vom 24. Juni 2020
- *Anordnung-Ergänzung vom 22. Juli 2020
- *Anordnung-Ergänzung vom 18. September 2020
- *Anordnung vom 6. Oktober 2020
- *Anordnung vom 3. November 2020
- *Anordnung vom 19. November 2020
- *Anordnung vom 4. Dezember 2020
- *Anordnung vom 22. Dezember 2020

16.

Weihnachtsbotschaft

*„Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.“
(Lk 2,14)*

Weihnachten wird heuer anders sein als in den letzten Jahren: Wegen der Pandemie ist das soziale Leben eingeschränkt, viele Menschen machen sich Sorgen um ihre Beschäftigung, für andere ist die Belastung fast unerträglich geworden; zudem ist die Erinnerung an den Anschlag in der Wiener Innenstadt am Abend des Allerseelentags noch sehr lebendig. Vielleicht ist jetzt aber auch eine gute Zeit, über das nachzudenken, was an diesem Fest abseits der schönen Stimmung und der gewohnten festlichen Zusammenkünfte für uns wichtig ist.

Die Geschichte von der Geburt Jesu hat mich schon als Kind berührt, die Suche nach einem Platz zum Schlafen, die Geburt in der Nacht, das Fest um die Krippe. Später war es dann vor allem die große Weite der Perspektive, die die Erzählungen von der Kindheit Jesu auszeichnen: Der römische Kaiser Augustus wird genannt, Friede auf Erden verheißen, von fernen Ländern kommen auf wundersame Weise Menschen herbei und suchen den Neugeborenen.

Die Weite und universale Offenheit der christlichen Glaubens, die Frage nach dem Frieden, die Perspektive einer Länder, Kulturen, Religionen überschreitenden Geschwisterlichkeit aller Menschen macht Papst Franziskus zum zentralen Thema seiner neuen Enzyklika „Fratelli tutti“.

In diesem Zusammenhang geht er auch auf die aktuelle Pandemie ein: Für eine gewisse Zeit hat die Pandemie, die eine globale Tragödie ist, „wirklich das Bewusstsein geweckt, eine weltweite Gemeinschaft in einem Boot zu sein“ (32). Sie hat falsche Sicherheiten offengelegt (7) und kommt unserer Anmaßung, Herren des Lebens und von allem, was ist, zu sein, in die Quere. Entscheidend wird sein, dass wir daraus lernen und nicht noch mehr „in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung“ (35) verfallen. Dass gerade bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eine „Unfähigkeit hinsichtlich eines gemeinsamen Handelns“ zutage getreten und es zu einer weitgehenden Zersplitterung

gekommen ist (7), stimmt in dieser Frage nicht sehr zuversichtlich.

Insgesamt zeichnet der Papst aber bei aller Kritik an verschiedenen globalen Entwicklungen, die der Achtung der Würde des Einzelnen und dem fortschreitenden Bewusstsein der Geschwisterlichkeit unter den Menschen entgegenstehen – er nennt u.a. ein auf Profit ausgerichtetes, ausbeutendes Wirtschaftsmodell auf globaler Ebene, Menschenhandel und Sklaverei, Kriege und Gewaltsituationen, der Umgang mit Flüchtlingen und Migranten und Täuschungen moderner Kommunikationsformen –, ein Bild der Hoffnung. Gott hat sich von der Welt nicht abgewandt, sondern fährt „fort, unter die Menschheit Samen des Guten zu säen“ (54). Gerade auch in der Tragödie der Pandemie haben Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Supermarktangestellte, ehrenamtliche Helfer, Priester und Ordensleute und viele andere ihren Dienst in dem Bewusstsein geleistet, „dass niemand sich allein rettet“ (54).

Wie viel Hoffnung und Freude Gott gerade dann schenkt, wenn Menschen sich ganz in den Dienst der Armen, Kranken, von allen Vergessenen stellen, zeigt das Beispiel des heiligen Franziskus von Assisi. Seine eigene Armut und seine Entscheidung für ein einfaches Leben empfand er als Befreiung. So wurde er allen, denen er begegnete, Reichen wie Armen, Gesunden wie Kranken, Mächtigen wie am Rand Stehenden zum Bruder, zum Zeichen für die Liebe Gottes. Und sie haben ihn als fröhlichen Menschen erlebt.

Der Papst sieht Franziskus als ganz wichtigen Zeugen für seine visionären Bilder der Verwirklichung universaler Geschwisterlichkeit: Die ersten Worte seiner Enzyklika sind Worte des Heiligen, und er erzählt zu Beginn die Geschichte von seinem territoriale, sprachliche, kulturelle und religiöse Grenzen überschreitenden Besuch bei Sultan Malik-al-Kamil in Ägypten (3).

Auch der wichtigste Gesprächspartner des Papstes zu den Themen der Enzyklika ist ein Muslim, Großimam Ahmad Al-Tayyeb. Er sammelt und entwickelt in ihr, wie er ausdrücklich sagt, prinzipielle Themen aus einem mit dem islamischen Theologen gemeinsam verfassten Dokument. Zudem hat er Zusendungen von Menschen und Gruppen aus aller Welt aufgenommen. (5) Der Text ist aber nicht nur aus einer Gesprächssituation

heraus erwachsen, der Papst versteht auch das Ergebnis als Gesprächsbeitrag, der für den Dialog mit allen Menschen guten Willens offen sein soll (6) – ganz im Sinn des heiligen Franziskus, der keine Wortgefechte führte, „um seine Lehren aufzudrängen“, sondern die Liebe Gottes mitteilte (4).

Die demütige und geschwisterliche Liebe zu den Mitmenschen und Mitgeschöpfen ist die Antwort der Menschen, die in der Nachfolge Christi stehen, auf die Weite und Schönheit der Liebe Gottes. Deshalb ist für Franziskus das Geheimnis der Inkarnation so wichtig, der Menschwerdung Christi als liebender Entäußerung, wie sie in der Krippe sichtbar und spürbar zum Ausdruck kommen soll. In der winterlichen Kälte des Waldes, in der Grotte von Greccio, wurde eine einfache Krippe hergerichtet, Heu hineingelegt, Tiere hineingeführt. Dort feierte Franziskus mit den Brüdern und vielen Menschen aus der Gegend das Weihnachtsfest. In der Einfachheit und Armut des Kindes Jesus sah er die alles umfassende Liebe Gottes am deutlichsten ausgedrückt. Im äußersten Verzicht, in der leiblichen Hingabe, im Leiden des Kreuzes, das er ganz eng mit der Krippe zusammen sieht, liegt die ganze Welt.

Beten wir zu Weihnachten für unsere Schwestern und Brüder, die mit Krankheiten und Armut zu kämpfen haben, die an den Folgen von Krieg, Terror und Gewalt leiden. Beten wir auch für alle, die andere unterstützen, weil sie Menschen sind und Hilfe brauchen. Besonders denke ich dabei zu Weihnachten an unsere Soldatinnen und Soldaten, die bei der Bewältigung der Herausforderung durch die Pandemie wertvolle Unterstützung leisten und die sich in internationalen Missionen für ein friedliches und sicheres Umfeld für andere Menschen einsetzen. Sie tragen dabei auf ihre Weise zum Aufbau einer friedlichen, rechtlich geordneten, geschwisterlichen Welt bei.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest!

Dr. Werner FREISTETTER
Militärbischof für Österreich

Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung 2021

Präambel

Die Katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (Can. 1254 CIC).

Um diesen Zielen gerecht zu werden, müssen die Vermögensverwalter ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters erfüllen. Sie müssen darüber wachen, dass das ihnen anvertraute Kirchengut nicht verloren geht oder Schaden leidet und es – soweit erforderlich – versichern (Can. 1284 § 2 n 1 CIC).

Sie müssen das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise sichern und Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die vom Stifter, vom Spender oder von der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen und kirchlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht (Can. 1284 § 2 n 3 CIC).

Alle, Kleriker und Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilhaben, sind gehalten:

- ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen (Can. 1282 CIC),
- die Grundsätze der kirchlichen Rechnungslegung (GdR) einzuhalten,
- ihre Handlungen immer auf die ethische Vereinbarkeit mit den Werten der Kirche zu prüfen,
- den Kirchlichen Governance Kodex (Grundsätze der Führung von rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Katholischen Kirche in Österreich) anzuwenden,
- das Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung) anzuwenden,
- die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz anzuwenden,
- die Aspekte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit in ihrem Wirken verpflichtend zu beachten, sowie
- die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz einzuhalten.

Dies gilt für alle Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Diese vorliegenden Bestimmungen regeln die administrativen Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb der Verwaltung des Vermögens des Militärordinariates der Republik Österreich, welche die Einhaltung des kanonischen und weltlichen Rechts auf eine nachvollziehbare und transparente Weise gewährleisten und dokumentieren soll.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die kirchliche Vermögensverwaltung im Militärordinariat der Republik Österreich (im Folgenden: Militärordinariat). Sie ist – soweit nicht im Einzelnen anderes bestimmt ist – von allen der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen kanonischen Rechts und Organisationselementen des Militärordinariates selbst anzuwenden.
- (2) Dies sind:
 1. das Militärordinariat
 2. der Bischöfliche Vermögensfonds
 3. die Militärpfarren
 4. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS)
 5. das Institut für Religion und Frieden (IRF)
 6. alle hier nicht namentlich genannten juristischen Personen kanonischen Rechts, welche dem Militärordinarius unterstehen.

§ 2 Organe der Wahrnehmung verwaltender Tätigkeiten

- (1) Die kirchliche Vermögensverwaltung steht grundsätzlich demjenigen zu, der die Organisation, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet (Can. 1279 § 1 CIC). Die Vermögensverwaltung obliegt für
 1. das Militärordinariat und den Bischöflichen Vermögensfonds dem Militärordinarius bzw. den durch den Militärordinarius per Dekret beauftragten Vertretern;
 2. die Militärpfarren dem Militärpfarrer in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Finanzausschüssen gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung;
 3. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten dem Präsidium;
 4. sonstige juristische Personen den satzungsgemäß außenvertretungsbefugten Organen.
- (2) Bei Wahrung seiner grundsätzlichen Letztverantwortlichkeit wird der in Abs. 1 Genannte von Hilfs- und Beratungsorganen unterstützt. Diese sind
 1. auf Ebene des Militärordinariates und des Bischöflichen Vermögensfonds
 - a) der Ökonom;
 - b) der Vermögensverwaltungsrat des Militärordinariates und des Bischöflichen Vermögensfonds (im Folgenden: Vermögensverwaltungsrat);
 - c) das Konsultorenkollegium;
 - d) der Militärgeneralvikar.
 2. auf Ebene der Pfarren und sonstiger Organisationselemente
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschüsse gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung
 - b) sonstige Ratgeber (Can. 1280).
- (3) Der Ökonom verwaltet das Vermögen des Militärordinariates unter der Autorität des Militärordinarius gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat festgelegten Budget. Er bedient aus den festgesetzten Erträgen des Militärordinariates die Aufwendungen, die der Militärordinarius oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben (Can. 494 § 3) und

unternimmt alles, was zur Umsetzung des Budgets erforderlich ist. Am Ende des Jahres legt der Ökonom dem Vermögensverwaltungsrat den Jahresabschluss vor. Er legt dar, dass die Verfügungen rechtzeitig und weisungsgemäß getroffen wurden.

- (4) Der Vermögensverwaltungsrat berät den Militärordinarius in wirtschaftlichen Belangen. Von den ihm in Buch V des CIC übertragenen Aufgaben abgesehen, beschließt er jährlich ein Budget über die Erträge und Aufwendungen, die im jeweils kommenden Jahr für die gesamte Leitung des Militärordinariates vorgesehen sind.

Nach Jahresablauf billigt er die Jahresabschlüsse (Can. 493) und prüft jährlich die Rechnungslegung der der Leitungsgewalt des Militärordinarius unterstellten Vermögensverwalter (Can. 1287 § 1 CIC).

- (5) Das Konsultorenkollegium berät den Militärordinarius in wirtschaftlichen Belangen, soweit dies im universalen Kirchenrecht vorgesehen ist. Es nimmt die dort vorgesehenen Anhörungs- und Zustimmungsrechte wahr.

Budgetierung und Budgetvollzug

§ 3 Akte der außerordentlichen Verwaltung / Veräußerungen

- (1) Folgende Akte der Vermögensverwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Verfügung oder schriftlichen Ermächtigung des Militärordinarius sowie der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des Dekrets der Österreichischen Bischofskonferenz über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen vom 6.12.1992, Abl ÖBK 1994/12,3;
2. Veräußerung von Vermögen oder sonstige Alientationen ab einer Wertgrenze von EUR 80.000,00 (ABI ÖBK 2008/45, 11).

- (2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Fälle überschreiten folgende die Grenzen und die Weise der ordentlichen Verwaltung der der Leitungsbefugnis des Militärordinarius unterliegenden juristischen Personen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer vorherigen Ermächtigung durch den Militärordinarius (Can. 1281 § 2 CIC):

1. Neu-, Auf-, Um- und Zubauten und Generalreparaturen an oder in Gebäuden, auch wenn hierzu keine finanziellen Mittel des Militärordinariates erforderlich sind;
2. bauliche Veränderungen in oder an kirchlichen Gebäuden;
3. Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten;
4. Veräußerung denkmalgeschützter beweglicher Gegenstände ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes;
5. nicht unter Z 1 bis 3 fallende Maßnahmen, die eine finanzielle Bedeckung durch das Militärordinariat erfordern und die nicht bereits im Budget vorgesehen sind;
6. Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte;

7. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen ab einem Wert von EUR 1.000,00;
 8. An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen;
 9. Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
 10. Abschluss und Aufkündigung von Bestandsverträgen über unbewegliche Sachen und Kraftfahrzeuge.
- (3) Anträge auf Zustimmung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung und von Veräußerungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind schriftlich beim Ökonomen einzubringen. Diesen sind die für die Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Vertragsentwürfe) anzuschließen. Bei Erbschaften und Legaten ist neben einer Testamentsabschrift eine Aufstellung über die Aktiva und Passiva der Verlassenschaft vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung durch den Militärordinarius erfolgt in schriftlicher Form.

§ 4 Budget

- (1) Für jede der Jurisdiktion des Militärordinarius unterliegende juristische Person ist ein Budget zu erstellen. Als Wirtschaftsjahr wird das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Jeder Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Finanzplanung für das jeweils kommende Rechnungsjahr in einem Budget, unter Gegenüberstellung der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, mit dem Fokus Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz durchzuführen. Dabei sind die vom Militärordinarius verfügbaren Kontenrahmen anzuwenden.
- (3) Die Budgets sind nach den Vorgaben des Ökonoms
 1. von den Militärpfarren, der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten und dem Institut für Religion und Frieden bis 30. September dem Ökonomen, der diese gemeinsam mit dem Budget für das Militärordinariat aufbereitet und an den Militärgeneralvikar übermittelt, und
 2. vom Militärgeneralvikar nach Prüfung und Freigabe bis zum 31. Oktober wieder dem Ökonomen
 zurück zu übermitteln.
- (4) Für die unmittelbar vom Militärordinarius geführten Organisationselemente des Militärordinariates und des Bischöflichen Vermögensfonds obliegt die Budgetplanung (Abs. 2) dem Ökonomen.
- (5) Der Ökonom hat für das Militärordinariat und den Bischöflichen Vermögensfonds je ein Gesamtbudget im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für ein Jahr vorzubereiten und dem Militärordinarius bis zum 15. November vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt es in der Zuständigkeit des Ökonomen, für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die inhaltliche und terminliche Einhaltung des Budgetierungsprozesses zu sorgen.

- (6) Auf Basis der Vorbereitungen beschließt der Vermögensverwaltungsrat bis zum 15. Dezember nach den Weisungen des Militärordinarius das Budget über die Erträge und Aufwendungen, die im jeweils kommenden Jahr für die gesamte Leitung des Militärordinariates vorgesehen sind.
- (7) Alle Militärpfarren, die AKS und das IRF übersenden mit Stichtag 31. Dezember den aktuellen Kassa- und Kontostand (Kontoauszug Bank), sowie die aktuellen Unterschriftenprobenblätter aller Konten eingescannt bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an den Ökonom. Nach Eintreffen dieser Meldungen wird die Differenz vom genehmigten Budget des Folgejahres und noch vorhanden Beständen (Summe von Kontostand und Kassastand per 31. Dezember) überwiesen.

§ 5 Laufender Budgetvollzug und Nachtragsbudget

- (1) Die Vollziehung und die Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegen dem Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1. Im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verfügt er verantwortungsvoll nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz über die budgetierten Mittel. Die Verwendung der Mittel hat ordnungsgemäß und widmungsgemäß zu erfolgen.
- (2) Bei absehbarer Überschreitung der angesetzten Aufwendungen im gesamten Budget ist der Ökonom vom Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 unverzüglich zu informieren und bei etwaiger Notwendigkeit ein Nachtragsbudget schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Nachtragsbudget ist erforderlich, sofern unterjährig absehbar ist, dass der vom Vermögensverwaltungsrat erstellte Haushalt

1. in den Aufwendungsansätzen um insgesamt mehr als 10 %, mindestens aber EUR 1.000,00 überschritten, oder
 2. in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10 %, mindestens aber EUR 1.000,00 unterschritten wird.
- (3) In diesen Fällen hat der Vermögensverwaltungsrat auf Vorschlag des Ökonom über die Genehmigung eines Nachtragsbudgets zu beraten und allenfalls erforderliche Änderungen des Budgets für das verbleibende Wirtschaftsjahr zu beschließen. Soweit es eines Nachtragsbudgets bedarf, ist der Vermögensverwaltungsrat berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.
 - (4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die erhöhten Aufwendungen oder die verminderten Erträge durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können. Eine in den Fällen des Abs. 2 erfolgende vom Budget abweichende Mittelverwendung ist zu dokumentieren und zu begründen.

§ 6 Rücklage

- (1) Rücklagen dürfen ausschließlich im Bischöflichen Vermögensfonds nach Beschluss des Vermögensverwaltungsrates gebildet werden.

- (2) Durch die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 darf keine Rücklage gebildet werden. Durch eine wirtschaftliche – rechtmäßige – zweckmäßige - sparsame und transparente jährliche Budgetierung und Zuweisung der Geldmittel, werden die Restbestände mit 31.Dezember des vergangenen Jahres, dem genehmigten Budgets des Folgejahres gegengerechnet.

§ 7 Jahresrechnung und Rechenschaftspflichten

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres haben die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 dem Ökonom eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse zum Stichtag 31. Dezember sowie über die Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs abzugeben. Der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) sind die Dokumentationen der Belegkreise Bank (Belege und Kontoauszüge aller Bankverbindungen - Konten; § 14 Abs. 5) und Kassa (§ 15 Abs. 9) zum Stichtag 31. Dezember, sonstige Originalbelege (§ 10 Abs. 3) geordnet und fortlaufend nummeriert anzuschließen.
- (2) Der Vermögensverwaltungsrat prüft die vom Ökonom erstellten Jahresabschlüsse und die vorgelegten Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen). Er ist hierzu berechtigt, in die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und vom Ökonom, von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 und – soweit er dies für erforderlich hält – von anderen Personen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Der Vermögensverwaltungsrat beschließt die Jahresabschlüsse und genehmigt die Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen).

Buchhaltung

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Jeder Vermögensverwalter hat nach § 2 Abs. 1 hat über Erträge und Aufwendungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs für eine sorgfältige Buchhaltung zu sorgen (Can. 1284 CIC). Diese obliegt in den Militärpfarren dem Pfarradjunkten (Beilage 3 Zu Z 5 1. Spiegelstrich RLE, VBl I 2005/84), in den übrigen juristischen Personen und Organisationselemente der vom Vermögensverwalter bestimmten Person.
- (2) Die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 sorgen für eine ordnungsgemäße Belegsammlung und führen Ertrags- und Aufwandsrechnungen mittels der durch den Ökonomen bereitgestellten Kirchenrechnung durch. Diese ist dem Ökonomen zur Kontrolle am Ende des Kalenderjahres nach Abschluss aller Buchungen mit 31.Dezember des laufenden Jahres, sowie durchgeführter Rechnungsprüfung zu übermitteln. Für den in § 4 Abs. 4 umschriebenen Bereich erfolgt die Belegsammlung durch den Ökonom, wobei die Verbuchung unmittelbar erfolgt.
- (3) Monatlich bis zum Letzten des Folgemonats übermittelt das Militärgeneralvikariat die Belege dem Ökonom zur zentralen Verbuchung.

§ 9 Grundsätze der Buchhaltung

- (1) Ziel der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung ist die Sicherstellung einer einheitlichen, geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle. Die zu erstellenden Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen) haben zum Ziel, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Buchhaltung dokumentiert alle Geschäftsfälle, bildet eine Informations- und Entscheidungsgrundlage und stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar. Es gilt, dass keine Erträge ohne Beleg und keine Aufwendungen ohne Anordnung und Beleg erfolgt.

Die Buchhaltung

- dokumentiert alle Geschäftsfälle,
- bildet eine Informationsgrundlage,
- bildet eine Grundlage für Entscheidungen und
- stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar.

- (2) Im Einzelnen muss die Buchführung sein:

1. vollständig:

Alle Veränderungen und Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.

2. chronologisch:

Die Geschäftsfälle sind in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich ereignet haben, aufzuzeichnen (d.h. wenn ein Beleg an einem anderen Tag mit der Kassa verrechnet wird, wird dieses Datum am Beleg vermerkt und in das Kassabuch eingetragen).

3. systematisch:

Die Geschäftsfälle werden auch nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet (d.h. die Kontobezeichnung gibt an, welche Buchungen darauf erfasst werden).

4. richtig:

Übereinstimmung mit der Wirklichkeit - in welcher Reihenfolge ist was und wie abgelaufen.

5. zeitgerecht:

Die Geschäftsfälle werden laufend festgehalten.

§ 10 Formelle Anforderungen an Buchhaltung und Belegsammlungen

- (1) Buchhaltung:

1. Die Bücher sind in deutscher Sprache mit den vom Ökonom zur Verfügung gestellten Formularen zu führen. Im Bischöflichen Vermögensfonds und im Militärordinariat ist ein Buchhaltungsprogramm zu verwenden.
2. An der Sachkontenbezeichnung muss erkennbar sein, welche Geschäftsfälle auf dem Konto verbucht werden.
3. Eintragungen dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
4. Die Eintragungen dürfen nur mit nicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen (z.B. nicht mit Bleistift).
5. Wenn eine Korrektur erforderlich ist, erfolgt diese durch Durchstreichen, wobei die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben muss. Der richtige Text ist vom Korrigierenden abzuzeichnen. Es darf nicht radiert werden.

6. Bei Korrekturen muss klar erkennbar sein, welche Eintragung ursprünglich und welche später erfolgte.
- (2) Die Vermögensverwaltung innerhalb des Militärordinariates erfolgt nach den durch den Militärordinarius verfügbaren Kontenrahmen (§ 4 Abs. 2). Sie sind auch auf die Vorkontierung anzuwenden.
- (3) Belegsammlung:
1. Alle Eingänge (Erträge) sowie jeder Ausgang (Aufwand) ist durch einen Beleg zu dokumentieren.
 2. Die Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass eine Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
 3. Als Grundlage für die Verbuchung einschließlich interner Umbuchungen, Stornos und dergleichen sind grundsätzlich die Originalbelege (Rechnungen, Kassabons, etc.) zu verwenden. Für alle Umbuchungen und Stornos sind Belege anzufertigen, die den Sachverhalt erläuternd dokumentieren.
 4. Fehlt ein Originalbeleg, so ist ein Ersatzbeleg auszustellen. Dieser hat alle wesentlichen Informationen wie der Originalbeleg aufzuweisen.
 5. Selbst erstellte Ersatzbelege sind vom zuständigen Vermögensverwalter oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu unterfertigen.
 6. Die Verwendung eines Faksimile-Stempels ist unzulässig.
 7. Die Belege sind innerhalb eines Belegkreises fortlaufend zu nummerieren, stets mit Nr. 1 zum Jahresanfang beginnend. Bei den Girokonten ist die Belegnummer immer die jeweilige Auszugsnummer.
 8. Rechnungen ist der jeweils dazugehörige Zahlscheinabschnitt und gegebenenfalls der Lieferschein anzuheften.
- (4) Es sind folgende Regeln einzuhalten:

**KEINE BUCHUNG OHNE BELEG
aber auch
KEIN BELEG OHNE BUCHUNG**

§ 11 Anforderungen an Belege

- (1) Belege sind schriftliche Aufzeichnungen über betriebliche Vorgänge in Form von Rechnungen oder Honorarnoten, die im Rechnungswesen erfasst werden müssen. Sie bilden das Bindeglied zwischen Geschäftsfall und Buchung. Geschäftsfälle sind z.B. Zahlung von Mieten, Telefon, Wareneinkäufe, Spendeneingänge, Geldtransfers, etc..
- (2) Aus jedem Beleg muss klar hervorgehen, wer wem wofür wann wie viel in wessen Auftrag bezahlt hat. Belege müssen leserlich sein. Sie dürfen keine unklaren Abkürzungen ohne entsprechende Erläuterungen enthalten. Erforderlichenfalls sind sie durch erläuternde Angaben zu ergänzen.

- (3) Belege welche in ein Inventarverzeichnis fallen, müssen im Original in der Buchhaltung und in Kopie im Inventarverzeichnis abgelegt werden. Diese Belege sind mit der laufenden Inventarnummer und Jahr eines geführten Inventarverzeichnisses zusätzlich zu kennzeichnen.
- (4) Eine Rechnung muss als Rechnung erkennbar sein (kein Lieferschein, keine Proformarechnung, keine Bestellbestätigung) und hat folgende Merkmale gem. § 11 UStG aufzuweisen:
1. Für Rechnungen bis EUR 400,00 (inkl. USt): (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)
 - Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
 - Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
 - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
 - Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
 - Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
 - Ausstellungsdatum
 2. über EUR 400,00 zusätzlich:
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
 - UID-Nr des Liefernden/Leistenden
 - fortlaufende Rechnungsnummer
 3. über EUR 10.000,00 (inkl. USt) zusätzlich:
 - UID-Nummer des Empfängers
- (5) Bei der Abrechnung von Honoraren sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten:
1. Eine Honorarnote muss grundsätzlich alle Merkmale einer Rechnung enthalten. Diese sind bei Honorarnoten:
 - Honorarnotennummer (Diese ist die laufende Nummer der einzelnen Honorarnoten des Leistungserbringers, die der Leistungserbringer für seine Tätigkeit in einem Jahr gestellt hat.)
 - Name und Anschrift des Leistungserbringers
 - Sozialversicherungsnummer
 - Name und Anschrift dessen, für den die Leistungen erbracht worden sind.
 - Art und Umfang der Leistung; die Umschreibung muss so erfolgen, dass eine nachherige Überprüfung im Sinn des Abs. 11 möglich ist.
 - Tag der Leistung bzw. Leistungszeitraum
 - Das Honorar der Leistung
 - Bankverbindung des Leistenden
 - Allfällige UID-Nr.
 - Unterschrift des Leistenden
 2. Eine Honorarnote muss grundsätzlich vom Leistungserbringer ausgestellt werden. Stellt der Leistungserbringer keine Honorarnote aus, oder hat er im Rahmen der Leistungserbringung keine verfügbar, ist es möglich, dass der Leistungsempfänger eine Honorarnote als Vorlage vorbereitet.

3. Der Leistungserbringer muss diese Honorarnote unterschreiben oder elektronisch signieren und mit seiner laufenden Honorarnotennummer versehen. Vergibt der Leistungserbringer keine Honorarnotennummer, so darf diese nicht vom Leistungsempfänger ergänzt werden.
4. Grundsätzlich wird ohne Vorlage einer unterschriebenen oder elektronisch signierten Honorarnote durch den Leistungserbringer das Honorar nicht ausbezahlt. Eine Kopie/Duplikat der Honorarnote ist dem Leistungserbringer auszuhändigen.
5. Eine Honorarnote wird grundsätzlich unbar überwiesen. In Ausnahmefällen kann auch eine Barauszahlung erfolgen – jedoch muss der Erhalt des Betrages zumindest mit handschriftlicher Zufügung „Betrag bar erhalten“, sowie Datum und Unterschrift des Honorarempfängers bestätigt werden.
6. Zusätzliche Spesen (Fahrtkosten, Kilometergeld, Nächtigung, etc.) können pauschal als Reisekosten abgerechnet werden. Sollten die Spesen nach Beleg abgerechnet werden, ist der Beleg dem Leistungsempfänger im Original zu übergeben. Auf der Honorarnote ist dann der Passus „laut Beleg“ anzuführen.
7. Belege müssen jene Informationen enthalten, die es erlauben, im Nachhinein die einzelne Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Strikt untersagt ist die Bezahlung sogenannter Honorare. Gem. § 109a Einkommensteuergesetz besteht eine Meldepflicht bei Honoraren, die an selbstständig Tätige Dritte bezahlt wird. Die Meldung hat an das zuständige Umsatzsteuer-Finanzamt zu ergehen. Konkret besteht die Mitteilungsverpflichtung dann, wenn natürliche Personen bzw. Personenvereinigungen (z.B. OG, KG, GesbR und Miteigentumsgemeinschaften) bestimmte Leistungen außerhalb eines steuerlichen Dienstverhältnisses erbringen und dabei bestimmte Entgeltsgrenzen überschritten werden.
8. Jeder Beleg ist auf eindeutige Weise zu kontieren (Zuordnung zu einer Konto- bzw. Postnummer entsprechend dem Rechnungssystem). Die Verbuchung hat nach der Brutto-Methode zu erfolgen, d.h. in der Buchhaltung müssen sowohl alle Erträge als auch alle Aufwände ersichtlich sein.
9. Von jeder Veranstaltung und jedem Projekt ist eine detaillierte Endabrechnung aller diesbezüglichen Erträge und Aufwände zu erstellen und vom Vermögensverwalter nach § 2 zu unterfertigen.
10. Belege, die in Fremdwährung ausgestellt sind, werden in Euro ausbezahlt. Als Umrechnungskurs gilt der zum Belegstichtag ermittelte Umrechnungskurs bzw. bei Vorhandensein ein Wechselbeleg. Die Ermittlung des Umrechnungskurses ist zu dokumentieren (Wechselbeleg oder Quelle und Datum).

§ 12 Aufbewahrungsfristen und Kontrolle

- (1) Aufbewahrungspflicht aller Buchhaltungsunterlagen
 1. ohne steuerpflichtigen Umsätze: 7 Jahre
 2. mit steuerpflichtigen Umsätzen bis zu 22 Jahren (Aufzeichnungen und Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, müssen 12 Jahre aufbewahrt werden. Bei bestimmten, gemischt

- genutzten Grundstücken kann sich diese Frist auf 22 Jahre verlängern, bei sonstigen steuerlichen Tätigkeiten kommen 10 Jahre zum Tragen).
3. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg Buchungsgrundlage war (d.h. vollständige Vorjahre; das laufende Jahr zählt nicht dazu).
- (2) Sämtliche Steuerunterlagen, Verträge, Urkunden, Inventarlisten sowie andere für die Organisation wichtige Schriftstücke sind zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Dasselbe gilt für die Budgets, sowie für alle Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen).
- (3) Personalunterlagen sind ab Beendigung des Dienstverhältnisses für weitere 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei der Vernichtung der Belege, Aufzeichnungen und Personalunterlagen nach Ablauf der Fristen ist sorgsam vorzugehen (verbrennen oder unlesbar machen durch Schreddern).
- (5) Der Vermögensverwaltungsrat bzw. die Verwaltungs- und Finanzausschüsse gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung legen fest,
- auf welchen Bankinstituten welche Konten oder Bücher eröffnet bzw. weitergeführt werden
 - wer auf den Konten Verfügungsberechtigt ist
 - wo Sparbücher (im Militärordinariat und Bischöflichen Vermögensfonds) aufbewahrt werden und wer Zugriff darauf hat
 - welche Barkassen es gibt und wer sie führt
 - den Modus zur Kontrolle der Buchführung auf Aktualität und Korrektheit
 - welche handelnden Personen im Alltag bis zu welcher Wertgrenze oder in welcher Angelegenheit frei entscheiden
 - und informieren sich regelmäßig über den Stand der Finanzen (Soll-Ist-Vergleiche mit Budget).
- (6) Es ist Aufgabe des Vermögensverwalters, die Belege der Barkassen und die Kassaführung zumindest einmal monatlich zu prüfen und freizugeben. Diese Aufgabe kann an eine von ihm zu bestimmende Person delegiert werden.
- (7) In der Wahrnehmung der Aufgaben ist auf die Vermeidung von Unvereinbarkeiten zu achten (z.B. Trennung von Kassaführung und Kontrolle der Buchhaltung, Trennung von operativen Aufgaben und zugehörigen Kontrollaufgaben).
- (8) Aufwendungen und Erträge in der Durchführung des beschlossenen Budgets bedürfen unterjährig keiner weiteren Genehmigungen. Bei Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Budgets oder bei Wegfall budgetierter Erträge ist eine Befassung im Vermögensverwaltungsrat bzw. bei den jeweiligen Verwaltungs- und Finanzausschüssen gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung notwendig, welche notwendige Maßnahmen festlegen, ggf. ist ein Nachtragsbudget zu beantragen.
- (9) Dem Ökonom obliegt die gewissenhafte Überwachung des Vermögens aller der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen und Organisationselemente nach § 1 Abs. 2 (Can. 1276 § 1, 1278). Er kann von sich aus Prüfungen durchführen und unterrichtet den Militärordinarius über wahrgenommene Missstände.

- (10) Die dem Militärordinarius (Can. 1276 § 1), dem Militärgeneralvikar sowie den Dechanten zukommenden Überwachungsrechte und -pflichten (Can. 555 § 1 n 3 CIC; Art. II lit C Z 4 Statut für die Dechanten und die Dechantenkonferenz, VBl I 2016/18) bleiben hiervon unberührt.
- (11) Der Militärordinarius kann sich zur Ausübung seiner Überwachungsrechte und -pflichten bedienen
- des Vermögensverwaltungsrats. Für derartige Fälle gilt § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Die Zuständigkeiten des Vermögensverwaltungsrats nach Can. 493 und 1287 § 1 CIC bleiben hiervon unberührt.
 - Dritter (Fachleute), soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig scheint.

Bankkonten und Barkassen

§ 13 Grundsätzliche Regelungen zum Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr aller der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen und Organisationselemente ist soweit wie möglich über Bankkonten unbar abzuwickeln. Dabei ist die Kollektivzeichnung einzuhalten. Einzelzeichnungsberechtigt ist nur der Militärordinarius.
- (2) Aller Barverkehr ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle je juristische Person bzw. Organisationseinheit (§ 1) zu führen. Die Abrechnung der Barkasse erfolgt täglich.

§ 14 Finanzielle Abwicklungen mit Geldinstituten

- (1) Die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich Konten zu eröffnen, zu führen und aufzulösen. Für Konten sind mit dem betreffenden Kreditinstitut bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln. Dabei sind folgende Punkte einzuhalten.
- a. Konten müssen auf den Namen der juristischen Person bzw. Organisationseinheit lauten.
 - b. Konten und die Namen der Zeichnungsberechtigten sind dem Ökonomen zu melden.
 - c. Es gilt generell Kollektivzeichnungsberechtigung.
 - d. Der Ökonom führt eine Kontenübersicht.
- (2) Der Militärordinarius bzw. die durch den Militärordinarius per Dekret beauftragten Vertreter sind darüber hinaus berechtigt Veranlagungen für längerfristige Gelder durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte einzuhalten:
1. Die "Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften" (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 74 vom 01.01.2018).
 2. Für eine optimale Veranlagung ist zu sorgen.
 3. Mit dem betreffenden Kreditinstitut sind bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln.

4. Der Kauf von Wertpapieren bedarf der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats, unabhängig von der Höhe.
- (3) Verbindlichkeiten
1. Eine Überziehung von Konten ist grundsätzlich zu vermeiden.
 2. Wenn es aufgrund eines unerwarteten sowie kurzfristigen finanziellen Bedarfes dennoch zu einer Kontenüberziehung kommt, ist die Höhe einer solchen Verbindlichkeit mit EUR 1.000,00 limitiert.
 3. Sollte es der Pfarre in einem Zeitrahmen von maximal zwei Monaten nicht möglich sein, die Überziehung eines Kontos wieder auszugleichen, hat sie darüber den Ökonom schriftlich zu informieren.
 4. Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (4) Bankomatkarten und Kreditkarten dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (5) Die gesamte Originaldokumentation des Belegkreises Bank (Belege und Kontoauszüge) ist
1. vom Militärordinariat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats dem Ökonom zur Kontrolle und Verbuchung vorzulegen,
 2. von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 dem Ökonom mit der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) zur Kontrolle vorzulegen.
- (6) Online-Banking
1. Die Berechtigungen beim Online-Banking muss der Kollektivzeichnung entsprechen.
 2. Bei Verwendung von SMS-Passcodes für die Freigabe von Überweisungen muss eine Mobiltelefonnummer verwendet werden, die dem Verfügungsberechtigten persönlich zuordenbar ist.
 3. Kommen TAN-Code-Listen zur Verwendung, sind diese vom Verfügungsberechtigten persönlich aufzubewahren, sodass keine andere Person darauf Zugriff hat.
 4. Die Auftragslisten sind auszudrucken und in der Belegsammlung zu archivieren.

§ 15 Barkassenverwaltung

- (1) Jeder Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 hat festzulegen, wer für die Führung des Barkassabuchs, die Verwahrung des Bargeldes sowie die Kontrolle des Bargeldbestandes verantwortlich ist. In den Militärpfarren obliegen diese Aufgaben dem Pfarradjunkten (Beilage 3 Zu Z 5 1. Spiegelstrich RLE, VBI I 2005/84).
- (2) Der Bargeldbestand soll den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf im Bargeldverkehr nicht übersteigen. Das Aufbewahren von privatem Eigentum in der Barkassa ist verboten.
- (3) Die Aufbewahrung der Handkassen hat so zu erfolgen, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Kassen und Kassabücher sind getrennt voneinander zu verwahren.
- (4) Über die Gebarung ist tagfertig händisch oder automationsunterstützt ein Kassabuch zu führen. Im letztgenannten Fall ist zumindest monatlich ein entsprechender Ausdruck vom Kassier zu

unterfertigen und mit den Kassabelegen abzulegen. Zum Abschluss des Kalendermonats ist das Kassabuch abzuschließen und der entsprechende Saldo (= Soll-Bestand) zu ermitteln. Unter einem ist der IST-Stand mittels Kassasturzes festzustellen. Allfällige Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vermögensverwalter (§ 2 Abs. 1) zu melden und aufzuklären.

- (5) Auszahlungen aus der Barkassa sind ausnahmslos nur auf Grund einer Zahlungsanweisung (Rechnung oder dgl.) vorzunehmen, die entweder durch Unterschrift des Anweisungsberechtigten auf dem Beleg (z.B. Rechnung) oder mittels einer besonderen schriftlichen Ermächtigung zu erteilen ist.
- (6) Für den Barverkehr sind geeignete Formulare mit mindestens 2 Ausfertigungen zu verwenden, und zwar getrennt nach Einzahlungen und Auszahlungen.
- (7) Bareingangsbelege sind sowohl vom Erleger als auch vom Übernehmer zu zeichnen. Die Erstschrift erhält der Erleger und die Zweitschrift dient als Buchungsbeleg. Eine etwaige Drittschrift verbleibt im Kassenblock. Bei Barauszahlungen hat der Empfänger die Übernahme bzw. der Erleger die Übergabe des Betrages zu bestätigen. War beim Erlag einer Bargeldspende die Ausstellung eines Eingangsbeleges nicht möglich, ist nachträglich ein Ersatzbeleg zu erstellen (§ 10 Abs. 3 Z 4)
- (8) Die Erträge von Klingelbeutel und Opferstock sind in der Regel wöchentlich zu zählen. Die Erträge sind in das Kassabuch bzw. bei unmittelbarer Bankeinzahlung auf dem Bankkonto einzutragen bzw. zu verbuchen. Erträge aus zweckgebundenen Opferstöcken sind in der Buchhaltung auf den entsprechenden Konten zu erfassen.
- (9) Die gesamte Originaldokumentation des Belegkreises Kassa ist
 - (1) vom Militärordinariat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats dem Ökonom zur Kontrolle und Verbuchung vorzulegen,
 - (2) von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 dem Ökonom mit der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) zur Kontrolle vorzulegen.
- (10) Alle Barkassen sind einmal im Quartal nachweislich durch den Vermögensverwalter auf die formale und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Es ist ein SOLL/IST Vergleich (Kassazählung) zu dokumentieren.

Inventarverzeichnis

§ 16 Inventarverzeichnis

- (1) Vermögenswerte sind zur Nachvollziehbarkeit in Form eines elektronischen Inventarverzeichnisses (IT-Militärordinariat) zu führen. Das elektronische Inventarverzeichnis muss den Mindestbestimmungen (Kategorie, Beschreibung, Anzahl, Wertangabe mit mindestens EUR 1,00, Foto usw.) entsprechen. Die Wertangabe eines aufzunehmenden Inventars beginnt bei EUR 100,00 wobei ein minderer Kaufbetrag auch im Inventarverzeichnis geführt werden kann.
- (2) Für das unbewegliche Vermögen (z.B. Wohnungseigentum) müssen ein Grundbuchsauszug, eine Mappenkopie des Vermessungsamtes und ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Grundbesitzbogen) aufliegen.

- (3) Abs. 1 und 2 gilt für alle unter § 1 Abs. 2 aufgelisteten Organisationselemente.
- (4) Das Inventarverzeichnis ist mit 30. September und 31. Dezember des laufenden Jahres über das bereitgestellte Inventurprogramm elektronisch zu übermitteln.

Einzelfragen

§ 17 Dienstreisen

- (1) Nicht dem staatlichen Dienst- und Besoldungsrecht unterliegende Dienstreisen sind jeweils schriftlich (einschließlich E-Mail und Fax), im Übrigen aber formlos zu beantragen und vom Militärordinarius oder von ihm Ermächtigten vor Antritt der Dienstreise zu genehmigen.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf
 1. eintägige Inlandsdienstreisen (Betriebsfahrten) ohne Nächtigung;
 2. mehrtägige Dienstreisen zu internen Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. Dienstreisen von MitarbeiterInnen, die direkt dem Militärordinarius unterstellt sind.

Diese Dienstreisen sind jedoch nachvollziehbar zwischen dem Mitarbeiter und Militärordinarius abzustimmen. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass die Tatsache der Anordnung der Dienstreise auch im Nachhinein überprüfbar ist.

- (3) Erstattet werden die jeweiligen gültigen steuerlichen Kilometerpauschalen bei Fahrten mit dem Pkw. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der jeweils gültige steuerliche Satz abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen keine Fahrtkosten beanspruchen.
- (4) Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird grundsätzlich die 2. Wagenklasse vergütet, solche des Militärordinarius und des Militärgeneralvikars die 1. Wagenklasse. Ausnahmen gewährt in begründeten Fällen der Militärordinarius.
- (5) Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Hotelrechnungen, Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.
- (6) Aufwendungen von Dienstreisen, welche durch das staatliche Dienst- und Besoldungsrecht abgegolten werden, dürfen nicht in einem diözesanen Rechtskörper abgerechnet werden.

§ 18 Übernahme der repräsentativen Kosten

- (1) Soweit der kirchliche, gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für andere Diözesen bzw. kirchliche oder weltliche Einrichtungen durch das Militärordinariat übernommen werden. Derartige Aufwendungen sind in das Budget aufzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über Aufwendungen zu Repräsentationszwecken innerhalb der entsprechenden Budgetansätze obliegt ausschließlich den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 in Form einer nachweislichen Zustimmung. Die Abrechnung muss mit Originalbelegen unmittelbar nach dem

Repräsentationsgeschehen durchgeführt werden. Aufwände, die der privaten Sphäre zuzuordnen sind (Mitgliedsbeiträge, usw.) können nicht abgerechnet werden.

§ 19 Bewirtung

- (1) Vorausgesetzt es ist eine Deckung im Budget vorhanden, sind Bewirtungen grundsätzlich von dem, für den Verursacher zuständigen Vermögensverwalter im Vorhinein oder im Nachhinein zu genehmigen. Dabei ist die Angabe des Zwecks und die namentliche Angabe der Personen bis 10 Teilnehmer, ab 10 Teilnehmer nur die Anzahl, verpflichtend. Ausgenommen sind Bewirtungen bei vertraulichen Seelsorgegesprächen, welche durch den Vermögensverwalter in doppelter Zeichnung zu bestätigen sind.
- (2) Alle Bewirtungen welche einen Betrag von EUR 150,00 übersteigen sind sowohl vorher als auch nachher durch den Vermögensverwalter zu genehmigen. Aufwendungen unter diesem Betrag bedürfen lediglich einer nachträglichen Genehmigung.
- (3) Die vorherige Genehmigung erfolgt formfrei, aber nachvollziehbar (schriftlich) auf einem Aktenvermerk, einer Aktennotiz, einem E-Mail u.ä.. Die nachträgliche Genehmigung erfolgt durch Paraphierung der Rechnung bzw. des Kassaausgangsbelegs durch den zuständigen Vermögensverwalter. Trinkgelder sind in ortsüblicher Höhe zulässig. Abgeltung von Leistungen durch ein Trinkgeld allerdings nicht.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vom Vermögensverwaltungsrat beschlossenen Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung 2021 treten – soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung 2012 vom 1. Oktober 2012 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gegeben am Sitz des Militärordinarius
für Österreich in Wien
am 1. Oktober 2020

+ Dr. Werner FREISTETTER
Militärbischof für Österreich

Militärordinariat der Republik Österreich (Militärdiözese)

